

Bekanntgabe der Ergebnisse einer UVP-Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Antrag der RWE Power AG auf Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG vom 25.07.2023 zur Ablagerung von Schlämmen aus der Wasserklärung aus Grubenwasserreinigungsanlagen

Die Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler (Deponieklasse I) ist unter dem 11.09.1989 – 55.15-26-10 - vom damaligen Landesoberbergamt NRW (LOBA NRW) planfestgestellt.

Die RWE Power AG beantragt die Ablagerung von Schlämmen aus der Wasserklärung aus Grubenwasserreinigungsanlagen und entsprechend die Erweiterung des Abfallkatalogs der Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler. Künftig soll demnach Abfall mit dem Abfallschlüssel 19 09 02 (gem. Abfallverzeichnis-Verordnung) aus dem Herkunftsbereich des rheinischen Reviers auf der Kraftwerksreststoffdeponie Garzweiler abgelagert werden dürfen.

Gemäß dem vorliegenden Antrag bleibt das bestehende Ablagerungskonzept sowie das Konzept der Oberflächen- und Sickerwasserfassung unverändert. Die Schlämme werden auf der KWR Garzweiler unter Beimengung von Kraftwerksreststoffen konditioniert und im Deponietiefsten ordnungsgemäß abgelagert. Das Wasser dieser Schlämme wird aufgrund des Wassereinbindevermögens der Kraftwerksreststoffe eingebunden und überschüssiges Wasser im Kreislauf geführt.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Düren, 18.09.2023

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Knipprath